

Satzung der Gemeinde Langballig über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 23. Juni 2003

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 27.06.2003 Nr. 18, S. 131-135)

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Antrags- und Teilnehmerrechte
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
§ 5 Wahlzeit
§ 6 Wahlverfahren
§ 7 Vorstand
§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates
§ 9 Finanzbedarf
§ 10 Versicherungsschutz
§ 11 Geschäftsordnung
§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Langballig wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Langballig. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
5. Der Seniorenbeirat kann sich bei der Gemeinde informieren über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - Sozialplanung:
 - ambulante soziale Dienste (Sozialstationen)
 - Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende

- Begegnungsstätten
- Gewalt gegen alte Menschen
- Kultur:
 - Bildungsangebote für ältere Bürger
- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Antrags- und Teilnehmerrechte

1. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse Anträge stellen, welche die Gruppe der Senioren betreffen.
2. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen und in Angelegenheiten, welche die von ihr/ihm vertretende Gruppe betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
3. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den vom Seniorenbeirat beantragten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mind. 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Langballig gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mind. 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Langballig gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Wahlverfahren

1. Die Wahltermine werden öffentlich im Amtsboten und durch Aushang bekannt gemacht.
2. Für das Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
Die Wahlunterlagen werden zugestellt.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich,

sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.

4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Amtsverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen der Gemeindevorstand angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
5. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevorstandsrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
6. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Amtsverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Amtsverwaltung eingegangen oder abgegeben sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
7. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevorstand berufen.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
4. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine geschäftsführende Vorsitzende oder seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihm / ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat auf Antrag Haushaltsmittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Die oder der Vorsitzende erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzl. Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihre Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)